



1 Präs. 1613-699/16d

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 - VerwGesG 2016)**

1. Zur Unionsrechtskonformität des Entwurfs

Der Entwurf eines *Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)* dient der Umsetzung der *Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt*. Die Richtlinie enthält teilweise sehr detaillierte Regelungen, die dem nationalen Gesetzgeber nur geringen Umsetzungsspielraum lassen. Weite Teile des Entwurfs folgen daher im Wesentlichen den Regelungen der Richtlinie.

Allerdings versucht der Entwurf, diese Regelungen in das ansonsten nicht veränderte System des österreichischen Verwertungsgesellschaftenrechts einzufügen. Dieses System ist weiterhin von der Genehmigungspflicht (§ 3) und vom Monopolgrundsatz geprägt (§ 7). Beides hat in der Richtlinie keine Grundlage, was die Frage der Unionsrechtskonformität aufwirft. Die Erläuterungen gehen (offenkundig) davon aus, dass diese Fragen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, weswegen insofern die Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers – mit der Grenze des Primärrechts – aufrecht bleibe. Ob das zutrifft, wird letztlich der EuGH zu beurteilen haben. Hinzuweisen ist allerdings auf Art 5 Abs 2 RL, wonach Rechteinhaber das Recht haben,

„eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Gebieten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder der Niederlassung der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung beziehungsweise des Rechtsinhabers zu beauftragen.“

Diese Regelung soll Rechteinhabern die Wahl zwischen mehreren Verwertungsgesellschaften ermöglichen, wobei sich aus dem Staat der Niederlassung dieser Gesellschaften keine Beschränkungen ergeben dürfen. Daraus ist wohl abzuleiten, dass auch eine Verwertungsgesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, in Österreich

Rechte wahrnehmen kann, die ihr (auch) insofern zur Wahrnehmung übertragen wurden. Es ist zweifelhaft, ob damit das Konzept des Entwurfs vereinbar ist, wonach

- a. die Wahrnehmung von Rechten im Interesse mehrerer Rechteinhaber nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig ist (§ 3 Abs 1),
- b. diese Genehmigung für ein bestimmtes Recht nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt werden darf (§ 7 Abs 1), und
- c. die Übertragung eines Rechts an eine Gesellschaft ohne solche Genehmigung „unwirksam“ ist (§ 3 Abs 4).

Rechteinhaber können daher ihre Rechte für das Gebiet der Republik Österreich nur von einer einzigen – österreichischen – Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen, wodurch das Wahlrecht nach Art 5 Abs 2 RL faktisch ausgeschlossen ist. Das mag zwar primärrechtlich zulässig (gewesen) sein (EuGH C-351/12, *OSA*); die Richtlinie hat hier aber offenbar engere Schranken für die nationalen Regelungen eingeführt. Wohl aus diesem Grund sieht § 77 Abs 2 des deutschen Entwurfs für ein VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BT-Drucksache 18/7223) vor, dass Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums einer (deutschen) Erlaubnis nur für die Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche bedürfen (also zB für die Trägervergütung), nicht jedoch für die sonstige Rechtswahrnehmung.

Diese Problematik hat unmittelbare Auswirkungen für zivilgerichtliche Verfahren. Denn die Übertragung eines Rechts an eine Gesellschaft, die über keine Genehmigung verfügt, ist nach § 3 Abs 4 (zivilrechtlich) „unwirksam“. Die Klage einer solchen Verwertungsgesellschaft wäre daher trotz Vorliegens eines mit dem Rechteinhaber geschlossenen Wahrnehmungsvertrags abzuweisen. Dabei handelt es sich offenkundig um eine Eingriffsnorm des österreichischen Rechts, die auch dann anwendbar sein soll, wenn der vom Rechteinhaber mit der Verwertungsgesellschaft geschlossene Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist (Art 9 Abs 1 und 2 Rom I-VO). Eine allfällige Richtlinienwidrigkeit von § 3 Abs 4 würde durch Art 9 Abs 1 und 2 Rom I-VO aber selbstverständlich nicht saniert.

Ausgenommen vom Monopolgrundsatz sind zwar nach § 3 Abs 2 Verwertungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder anderen Vertragsstaaten des EWR, die aufgrund von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte (Art 23 ff RL, §§ 54 ff) auch ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung „Bewilligungen“ erteilen können. Der Systematik der RL lässt sich allerdings nicht entnehmen, dass sich das Wahlrecht nach Art 5 Abs 2 RL nur auf solche Rechte beziehen sollte. Zudem ist nicht erkennbar, warum Verwertungsgesellschaften im Fall von Mehrgebietslizenzen nur „Bewilligungen erteilen“ und nicht – wie sonst (§ 3

Abs 1) – ganz allgemein die ihnen übertragenen Rechte „wahrnehmen“ können. Nach diesem Wortlaut wäre das Verfolgen von Rechtsverletzungen – also insbesondere im Fall einer Nutzung ohne vorher eingeholte „Bewilligung“ – ausgeschlossen. Sollte diese Unterscheidung tatsächlich gewollt gewesen sein, wäre es angebracht, in den Erläuterungen einen sachlichen Grund dafür anzuführen.

2. Zur Problematik von Gesamtverträgen und Satzungen

Der Entwurf hält am System des geltenden Rechts fest, wonach

- a. nach Tunlichkeit Gesamtverträge zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen über den Inhalt von Verträgen mit Nutzern und über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungs- und Verteilungsansprüche zu schließen sind (§§ 47 ff), und
- b. der Urheberrechtssenat mangels Zustandekommens solcher Verträge auf Antrag Satzungen zu erlassen hat (§§ 66 ff).

Diese Regelungen setzen voraus, dass für ein bestimmtes Recht nur eine einzige Verwertungsgesellschaft zuständig ist, die einer einzigen Nutzerorganisation gegenübersteht. Auf der Seite der Verwertungsgesellschaften trifft das aber zumindest im Bereich der immer wichtiger werdenden Online-Rechte wegen der hier jedenfalls bestehenden Möglichkeit von Mehrgebietslizenzen nicht mehr zu. Insofern können daher auch ausländische Verwertungsgesellschaften in Österreich tätig werden, die aber nach § 47 Abs 1 mangels inländischer Wahrnehmungsgenehmigung nicht gesamtvertragsfähig sind. Da die Regelungen über die Satzung an jene über den Gesamtvertrag anknüpfen, werden solche ausländische Gesellschaften (wohl) auch nicht von Satzungen erfasst, die in weiterer Folge erlassen werden. Sollte das Wahlrecht nach Art 5 Abs 2 RL mit dem Monopolgrundsatz überhaupt unvereinbar sein (oben 1.), wäre dieses Problem weiter verschärft, weil den Nutzerorganisationen dann überhaupt für jedes Recht mehrere Verwertungsgesellschaften gegenüberstehen könnten. Umgekehrt werden aber auch ausländische Nutzer, die keiner inländischen Nutzerorganisation angehören, von Gesamtverträgen nicht gebunden (§ 49); und auch insofern können Satzungen wohl keine weitergehende Wirkung haben. Diese Problematik betrifft insbesondere im Ausland ansässige Importeure (insbesondere im Online-Handel) in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung der Trägervergütung.

Besteht bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen keine Bindung an Gesamtvertrag oder Satzung, so obliegt die Prüfung der Angemessenheit der von den Verwertungsgesellschaften insofern aufgestellten Tarife in jedem Einzelfall den Zivilgerichten. Das könnte abweichende Ergebnissen in getrennt geführten Verfahren zur Folge haben. Dies spricht dafür, zumindest

für die Festsetzung der Höhe gesetzlicher Vergütungen und deren Aufteilung auf verschiedene Gruppen von Rechteinhabern alternative Lösungen zu erwägen. Denkbar wären etwa Verordnungsermächtigungen zu den jeweiligen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen könnten in das Verfahren zur Verordnungserlassung eingebunden werden, wodurch ihre (naturgemäß gegenläufigen) Interessen weiterhin berücksichtigt würden.

Eine solche Regelung hätte den weiteren Vorteil, dass die Höhe der Vergütungen und deren Verteilung auf die verschiedenen Gruppen von Rechteinhabern, deren Rechte von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, in einem einheitlichen Rechtsakt festgelegt werden könnten. Das ist zwar ansatzweise auch nach dem Entwurf möglich: Wenn eine Vergütungsregelung die Interessen mehrerer Verwertungsgesellschaften berührt, sieht § 47 Abs 2 eine Verpflichtung dieser Verwertungsgesellschaften zum Abschluss eines gemeinsamen Gesamtvertrags vor; der Urheberrechtssenat hat in einem solchen Fall Verfahren über die Erlassung von Satzungen nach § 81 Abs 6 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Diese Regelung bietet aber keine Abhilfe, wenn nur eine von mehreren betroffenen Verwertungsgesellschaften einen Satzungsantrag stellt und die Nutzerorganisation einen Gegenantrag gegen die anderen betroffenen Verwertungsgesellschaften unterlässt. In diesem Fall könnte die Satzung nur in Bezug auf jene Rechteinhaber erlassen werden, deren Rechte von der antragstellenden Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Das kann insbesondere dann zu Problemen führen, wenn diese Gesellschaft nicht eine Erhöhung der insgesamt zu leistenden Vergütung, sondern nur eine andere Verteilung des Erlöses zwischen den einzelnen Gruppen von Rechteinhabern anstrebt.

Wien, am 1. März 2016

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt